

IFRS fokussiert IASB schlägt Verschiebung von IFRS 9 auf 2015 vor



Am 4. August 2011 hat der IASB einen Standardentwurf zur Verschiebung des verpflichtenden Erstanwendungszeitpunkts von IFRS 9 **Finanzinstrumente** veröffentlicht. In der verabschiedeten Fassung von IFRS 9 ist derzeit als Erstanwendungszeitpunkt der 1. Januar 2013 vorgesehen. Mit ED/2011/3 *Mandatory Effective Date of IFRS 9* schlägt der IASB vor, den Erstanwendungszeitpunkt auf Geschäftsjahre zu verschieben, die am oder nach dem 1. Januar 2015 beginnen. Dabei wird die Möglichkeit zur vorzeitigen Anwendung beibehalten. Diese Möglichkeit besteht allerdings nicht für Unternehmen, die aufgrund der IAS-Verordnung der EU nach IFRS bilanzieren, da ein Endorsement von IFRS 9 durch die Europäische Kommission noch aussteht.

Die Entscheidung des IASB, sich für eine Verschiebung des verpflichtenden Erstanwendungszeitpunkts von IFRS 9 auszusprechen, kommt nicht unerwartet. Es lassen sich unter anderem folgende Gründe anführen:

- Es gab mehrmals Verschiebungen im Projektplan zur Ablösung von IAS 39 durch IFRS 9. Insbesondere hinsichtlich der noch ausstehenden Überarbeitung der Wertminderungsvorschriften war dem IASB bereits bei Verabschiedung von IFRS 9 (Regelung der Klassifizierung und Bewertung) bewusst, dass mögliche Verzögerungen in diesem Themenkomplex eine erneute Einwertung des Erstanwendungszeitpunkts notwendig machen würden.
- Der IASB hat immer wieder betont, dass Unternehmen die Möglichkeit haben sollen, alle drei Phasen der Überarbeitung von IFRS 9 mit genügend Vorlaufzeit implementieren und sie gemeinsam zum selben Zeitpunkt anwenden zu können.
- Daneben hat es auch größere Verzögerungen beim Projekt zur Bilanzierung von Versicherungsverträgen gegeben. Da aus Sicht von Versicherungsunternehmen eine gleichzeitige Anwendung der geänderten Vorschriften aus IFRS 9 und dem Nachfolgestandard zu IFRS 4 wünschenswert ist, hat der IASB schon bei Verabschiedung von IFRS 9 im November 2009 darauf hingewiesen, dass ein Gleichlauf bei der verpflichtenden Anwendung angestrebt wird.

Der Standardentwurf hat eine Kommentierungsfrist bis einschließlich 21. Oktober 2011. Darin werden zwei Fragen gestellt:

1. Stimmt man einer Verschiebung des verpflichtenden Erstanwendungszeitpunkts von IFRS 9 auf Geschäftsjahre beginnend am oder nach dem 1. Januar 2015 zu?
2. Stimmt man dem Beschluss des IASB zu, Vergleichszahlen zu fordern, wenn ein Unternehmen IFRS 9 erst am oder nach dem 1. Januar 2012 erstmalig anwendet?

Insbesondere die zweite Frage sollte im Rahmen der Beantwortung Beachtung finden. IFRS 9 in seiner aktuell gültigen Fassung fordert grundsätzlich die Offenlegung von Vergleichszahlen. Es wird jedoch eine Ausnahme für diejenigen Unternehmen gewährt, die IFRS 9 vor dem 1. Januar 2012 erstmalig anwenden. Sie dürfen auf die Angabe von Vergleichszahlen verzichten. Die Erstellung von Vergleichszahlen ist gerade bei Finanzdienstleistern ein komplexer und ressourcenaufwändiger Prozess. Daneben erhöhen einige der Übergangsvorschriften die Komplexität der Generierung von Vergleichsinformationen. Dies gilt insbesondere für die Anforderung, auf in der Vergleichsperiode ausgebuchte Finanzinstrumente die Vorschriften in IAS 39 anzuwenden, d.h. für diese Posten keine IFRS 9-Klassifizierung vorzunehmen.

Viele Unternehmen werden eine Erstellung von Vergleichszahlen trotz der oben erwähnten Erleichterungsvorschrift (die ggf. im Rahmen der Erörterung des Standardentwurfs zeitlich ausgeweitet wird) durchführen – ggf. unter Vernachlässigung der Anhangangaben.

Dies kann zum einen aus externen Gründen notwendig sein (z.B. aufsichtsrechtliche Anforderungen oder Erwartungshaltung der Kapitalmärkte/Investoren). Zum anderen wird aber in vielen Fällen auch intern die Aufstellung von Vergleichszahlen eingefordert werden, damit das Management einen Einblick in die neue Zahlenbasis (insb. Bilanz und GuV) und deren Entwicklung erhalten kann. Unternehmen, die sich mit einer Stellungnahme an den IASB wenden, sollten dies berücksichtigen.

Wenn Unternehmen sich gegenüber dem IASB für eine Ausweitung der Befreiung von Vergleichsangaben aussprechen wollen, sollten sie dafür plausible Gründe anführen, die dem Standardsetzer die Tragweite seiner Entscheidung klar vor Augen führen. Ein pauschaler Hinweis auf die Kosten-Nutzen-Relation wird diesem Erfordernis nicht gerecht und dürfte wenig Aussicht haben, beim IASB Gehör zu finden.

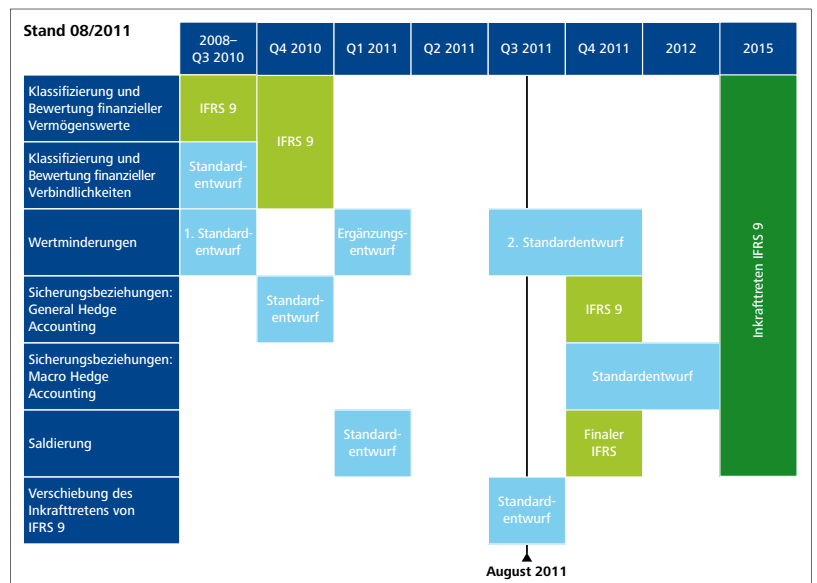
Der IASB hat eine weitere Fragestellung aus den Übergangsvorschriften vorerst aus der Diskussion ausgeklammert. IFRS 9.7.2.2 definiert als Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung von IFRS 9 den Zeitpunkt (*date of initial application*), an dem ein Unternehmen erstmals die Vorschriften aus IFRS 9 anwendet. Dabei werden die möglichen Zeitpunkte der erstmaligen Anwendung von IFRS 9 abschließend definiert:

- Jeder Zeitpunkt zwischen der Veröffentlichung von IFRS 9 und dem 31. Dezember 2010 für Unternehmen, die IFRS 9 erstmalig vor dem 1. Januar 2011 anwenden
- Der Anfang eines Berichtszeitraums (*beginning of the first reporting period*), in welchem ein Unternehmen IFRS 9 erstmalig anwendet, falls das Unternehmen IFRS 9 am oder nach dem 1. Januar 2011 erstmalig anwendet

Unklar ist, ob mit dem Begriff „*reporting period*“ sowohl Zwischen- als auch jährliche Berichtszeiträume gemeint sind. Da IFRS 9.7.2.15 explizite Erleichterungsvorschriften für Ersteller von Zwischenabschlüssen vorsieht, ist davon auszugehen, dass sowohl Zwischen- als auch jährliche Berichtszeiträume unter den Begriff „*reporting period*“ zu subsumieren sind. Ansonsten wären diese Regelungen nicht vonnöten gewesen.

Der IASB hat noch keine näheren Informationen über die geplante zeitliche Abfolge der nächsten Schritte nach Ende der Kommentierungsfrist bekanntgegeben. Allerdings kann damit gerechnet werden, dass bei überwiegend zustimmender Kommentierung des Standardentwurfs eine entsprechende Änderung des Erstanwendungszeitpunkts von IFRS 9 kurzfristig, d.h. innerhalb des vierten Quartals, umgesetzt werden wird.

Die nachfolgende Darstellung gibt eine Übersicht über den aktuellen Projektstatus sowie die weitere Projektplanung unter Annahme des vorgeschlagenen Erstanwendungszeitpunkts zum 1.1.2015:



Ihre Ansprechpartner

Prof. Dr. Andreas Barckow

Tel: +49 (0)69 75695 6520

abarckow@deloitte.de

Jens Berger

Tel: +49 (0)69 75695 6581

jensberger@deloitte.de

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an mdorbath@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Webseite auf www.deloitte.com/de

Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als verantwortliche Stelle i.S.d. BDSG und, soweit gesetzlich zulässig, die mit ihr verbundenen Unternehmen nutzen Ihre Daten im Rahmen individueller Vertragsbeziehungen sowie für eigene Marketingzwecke. Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Deloitte, Business Development, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin, oder kontakt@deloitte.de widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen und weder die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), noch eines der Mitgliedsunternehmen von DTTL oder eines der Tochterunternehmen der vorgenannten Gesellschaften (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Unternehmensberatung, Finanzen, Investitionen, Recht, Steuern oder in sonstigen Gebieten.

Diese Veröffentlichung stellt keinen Ersatz für entsprechende professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen dar und sollte auch nicht als Grundlage für Entscheidungen oder Handlung dienen, die Ihre Finanzen oder Ihre geschäftlichen Aktivitäten beeinflussen könnten. Bevor Sie eine Entscheidung treffen oder Handlung vornehmen, die Auswirkungen auf Ihre Finanzen oder Ihre geschäftlichen Aktivitäten haben könnte, sollten Sie einen qualifizierten Berater aufsuchen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendetwas im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Corporate Finance für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen. Mit einem Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte erstklassige Leistungen mit umfassender regionaler Marktcompetenz und verhilft so Kunden in aller Welt zum Erfolg. „To be the Standard of Excellence“ – für rund 170.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsame Vision und individueller Anspruch zugleich.

Die Mitarbeiter von Deloitte haben sich einer Unternehmenskultur verpflichtet, die auf vier Grundwerten basiert: erstklassige Leistung, gegenseitige Unterstützung, absolute Integrität und kreatives Zusammenwirken. Sie arbeiten in einem Umfeld, das herausfordernde Aufgaben und umfassende Entwicklungsmöglichkeiten bietet und in dem jeder Mitarbeiter aktiv und verantwortungsvoll dazu beiträgt, dem Vertrauen von Kunden und Öffentlichkeit gerecht zu werden.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu, einen Verein schweizerischen Rechts, und/oder sein Netzwerk von Mitgliedsunternehmen. Jedes dieser Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Eine detaillierte Beschreibung der rechtlichen Struktur von Deloitte Touche Tohmatsu und seiner Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

© 2011 Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

www.deloitte.com/de

Stand 08/2011

